

<b>Tag und Ort</b>	<b>Mittwoch, den 11.10.2017 in Raisting</b>
<b>Vorsitzender</b>	<b>Martin Höck, 1. Bürgermeister</b>
<b>Schriftführer</b>	<b>Martina Hermer-Winkler</b>
<b>Eröffnung der Sitzung</b>	<p>Der Vorsitzende erklärte die öffentliche Sitzung um 20:00 Uhr für eröffnet.</p> <p>Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art.52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.</p> <p>Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind um 20:00 Uhr 13 Mitglieder anwesend. Ab 20:40 sind 14 Mitglieder anwesend</p> <p>Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.</p>
<b>Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift</b>	<p>Die letzte Sitzungsniederschrift wurde</p> <p>X     ohne Einwendungen genehmigt,</p> <p>         folgende Einwendungen.</p>

## **Sitzungsniederschrift (öffentlich Seite 02) vom 11.10.2017**

**Nr. und Gegenstand  
der Beratung**

**Beschluss  
und Abstimmungsergebnis (mit/gegen)**

---

Vor Eintritt in die Tagesordnung hat sich die neue Schulleiterin der Grundschule Raisting , Frau Sandra Richard, vorgestellt.

### **TOP 1:**

Antrag des Sportverein Raisting e.V. auf Zuwendung zur Förderung des außerschulischen Sports für das Jahr 2017 (Übungsleiterzuschuss)

### **Beschluss:**

Der SVR erhält für das Jahr 2017 einen Übungsleiterzuschuss in Höhe von 3.972,62 € gleichlautend mit der Sportbetriebsförderung des Freistaates Bayern durch das Landratsamt Weilheim-Schongau

**Abstimmungsergebnis**                      **13:0**

### **TOP 2:**

Nahwärmeversorgung: Vergabe der Arbeiten zur Wiederherstellung der Außenanlagen an der Grundschule Raisting

### **Beschluss:**

Nach Prüfung und Wertung der Angebote hinsichtlich rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Kriterien erhält die Firma Naturwerk Oberland GmbH, 82386 Huglfing, den Zuschlag mit einer Auftragssumme von 19.544,31 € (incl. 19 % MWSt).

**Abstimmungsergebnis**                      **13:0**

### **TOP 3:**

Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung: Aufnahme einer Regelung zur Ratenzahlung und Verrentung von Beiträgen

### **Beschluss:**

1. Ergänzung der generellen Ermächtigung aus dem Selbstverwaltungsrecht für den Erlass von Satzungen.
2. Die Regelung zur Ratenzahlung und Verrentung von Beiträgen entsprechend der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags (§ 14) soll in die Straßenausbaubeitragssatzung aufgenommen werden. Durch die Aufnahme einer entsprechenden Regelung kann von Beitragsschuldern, bei denen die Voraussetzungen des § 222 AO (Stundung) nicht vorliegen, bei berechtigtem Interesse die Begleichung der Beitragsschuld in Form von Ratenzahlung oder Verrentung beantragt werden.

## Sitzungsniederschrift (öffentlich Seite 03) vom 11.10.2017

Nr. und Gegenstand  
der Beratung

Beschluss  
und Abstimmungsergebnis (mit/gegen)

---

Das bedeutet für den Beitragsschuldner eine Erleichterung, da der Straßenausbaubeitrag nicht in einer einmaligen Zahlung beglichen werden muss, sondern auf maximal zehn Jahre verteilt werden kann.

Hierzu wird die Straßenausbaubeitragssatzung vom 01.04.2006 wie folgt geändert:

zu 1.) ~~Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlass die Gemeinde Raisting folgende Satzung:~~

*neu:* Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Raisting folgende Satzung:

zu 2.) ~~§ 13 Inkrafttreten~~

Neu:

### **§ 13**

#### **Ratenzahlung und Verrentung**

*(1) Auf schriftlichen Antrag des Beitragsschuldners kann die Gemeinde bei berechtigtem Interesse des Beitragsschuldners zulassen, dass der Beitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird.*

*Billigkeitsmaßnahmen nach Art. 5 Abs. 10 Satz 1 1. Halbsatz 1. Alt. KAG (Ratenzahlung und Verrentung zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall) bleiben hiervon unberührt.*

*(2) Gewährt die Gemeinde eine Verrentung nach Abs. 1 oder nach Art. 5 Abs. 10 Satz 1 1. Halbsatz 1. Alt. KAG (Vermeidung einer unbilligen Härte), so muss die Jahresleistung mindestens 1.000 Euro betragen.*

*(3) Der jeweilige Restbetrag ist im Falle des Abs. 1 Satz 1 mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. **[5]** In den Fällen nach Abs. 1 Satz 2 (Vermeidung unbilliger Härten) ist der Restbetrag mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.*

*(4) Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Kalenderjahres den Restbetrag ohne jede weitere Zinsverpflichtung tilgen.*

### **§ 14 Inkrafttreten**

*(1) Die Satzung tritt am 01.11.2017 in Kraft.*

*(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2006 außer Kraft.*

**Abstimmungsergebnis**

**14:0**

**Sitzungsniederschrift (öffentlich Seite 04) vom 11.10.2017**

**Nr. und Gegenstand  
der Beratung**

**Beschluss  
und Abstimmungsergebnis (mit/gegen)**

---

**TOP 4:**

Beratung und Beschluss über die in 2017 zu räumenden Wirtschaftsgräben

**Beschluss:**

Folgende Wirtschaftsgräben sollen in 2017 geräumt werden:

- Filzgraben (zwischen Wielenbacher Straße und St. Johann)
- Alte Pähler Straße
- Graben am Mösleweg/Hartweg
- Gräbenbach
- Gewerbegebiet bis Gräbenbach

**Abstimmungsergebnis**                      **14:0**

**Nächste Sitzung : 25.10.2017**

**Martin Höck  
1. Bürgermeister**

**M. Hermer-Winkler  
Protokollführerin**

**Gemeinderatsmitglieder:**